

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Zusammenarbeit zwischen Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) und den Sozialregionen (SR) betreffend der kantonalen Sozialhilfeaufgabe Verwandtenunterstützung (VUST)

Aufgabe	Verantwortung
<p>Die Sozialregion erfasst alle Daten der Verwandten einer unterstützen Person in auf und absteigender Linie. (Name, Adresse, Geburtsdatum). Die Daten über die Verwandten werden in der Grundmeldung dem AGS übermittelt. Dem AGS kann in der Grundmeldung mitgeteilt werden, wenn es etwas zu beachten gibt, falls das AGS mit einer ausserkantonalen verwandten Person in Kontakt treten muss. Das AGS nimmt, wenn nötig, Rücksprache mit der Sozialregion. Der Entscheid für oder gegen eine Kontaktaufnahme liegt ausschliesslich beim AGS, da es die ausführende Instanz ist. Wenn eine Klientin/ein Klient keine Kontaktaufnahme wünscht und deswegen keine SH beziehen möchte, ist das kein Grund, auf eine VUST-Abklärung zu verzichten. Gründe für einen Verzicht der Kontaktaufnahme können sein: Es liegen bereits bekannte Billigkeitsgründe vor; der Integrationsverlauf könnte massiv behindert werden; es droht eine Kindswohlgefährdung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p>	Sozialregion
<p>Das AGS fordert die Steuerdaten an und prüft anhand einer ersten Berechnung, ob eine VUST-Unterstützungspflicht bestehen könnte.</p>	AGS
<p>Wenn jemand potenziell VUST-pflichtig ist, nimmt das AGS zuerst Rücksprache mit der Sozialregion. Es soll dabei in Erfahrung gebracht werden, ob in Bezug auf die Fallarbeit besondere Massnahmen zu treffen sind, oder ob bereits Billigkeitsgründe bekannt sind. Billigkeitsgründe können sein (nicht abschliessend): jahrelanger Kontaktabbruch, ein schweres Verbrechen gegenüber der pflichtigen oder einer nahestehenden Person, Verletzung von Unterhaltspflichten (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Das AGS prüft in der Rücksprache mit der Sozialregion zusätzlich, ob eine Notlage infolge eingeschränkter Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung vorliegt. (Art. 329 Abs. 1^{bis} ZGB)</p>	AGS
<p>Bestätigt sich die bisherige Einschätzung, dass eine potenzielle VUST-Pflicht besteht, nimmt das AGS-Verhandlungen mit der potenziell VUST-Pflichtigen Person auf. Kommt keine Einigung zustande, prüft das AGS eine Zivilklage.</p>	AGS
<p>Das AGS informiert die Sozialregion über den Abschluss der VUST-Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, was die Gründe dafür sind. - Wenn eine Vereinbarung getroffen wurde, wird diese der Sozialregion zur Kenntnisnahme zugestellt. <p>Das AGS informiert die Sozialregionen semesterweise über die eingegangenen VUST-Einnahmen. Das AGS informiert die Sozialregionen, wenn es zu unerwarteten Änderungen bei den VUST-Zahlungen kommt.</p>	AGS